

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 88/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Gegenstand von Maßnahmen der Bodenreform sind und wenn das Rechtsgeschäft vor einer Agrarbehörde abgeschlossen oder durch eine Agrarbehörde genehmigt wird,“

2. § 6 Abs. 1 Z. 3 entfällt.

3. § 8 lautet:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft unmittelbar der Schaffung, Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient und gewährleistet ist, dass das Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.“

4. § 33 lautet:

„Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder mit denen die Exekution aufgehoben oder eingestellt wird, der Behörde zuzustellen; die Behörde ist zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3 Exekutionsordnung zu laden. Die Behörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und Erteilung des Zuschlages nach § 34 Abs. 1 zu verständigen.“

5. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.“

6. § 36 samt Überschrift lautet:

„Verfahren bei Überboten

§ 36

(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Behörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung seines Rechtserwerbs zu beantragen, oder aber eine Erklärung nach § 17 vorzulegen.

(2) Entscheidet die Behörde, dass die Übertragung des Eigentums an den Überbieter keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Behörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Überbieter innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung im Sinn des § 17 vorlegt.

(3) Wird der Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der im Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Behörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen.“

7. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Anträge nach den §§ 7 Abs. 1, 27 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 17 Abs. 4 nicht fristgerecht einbringt oder
2. entgegen einer nach § 17 abgegebenen Erklärung ein Baugrundstück in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen lässt.“

8. Dem § 60 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Neufassung des § 6 Abs. 1 Z. 2, § 8, § 33, § 35 Abs. 3, § 36, § 54 Abs. 1 sowie der Entfall der Z. 3 des § 6 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../..... tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“